



Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 59

Freitag, den 8. März 2024

Nummer 10

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

**Stadtverwaltung Lollar,
Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar**

Telefon: 06406 / 920 - 0
Fax: 06406 / 920 - 299
E-Mail: rathaus@lollar.info
Internet: www.lollar.de
Bürgermeister Jan-Erik Dort 06406 / 920 - 100
Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donners-
tags: GESCHLOSSEN
Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau
Bornhöll 9a, 35457 Lollar
Telefon: 06406 / 906242 oder 06406 / 72153
E-Mail: bierau-lollar@t-online.de

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr
Telefon: 0177 / 7201115
E-Mail: heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Abenteuerkiste, Lollar,
Im Boden 8 06406 / 909778
Kita Kunterbunt, Lollar,
Grüner Weg 10 06406 / 1646
Kita Kipalo, Lollar,
Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072
Kita Bunte Villa, Odenhausen,
Weiherstraße 21 06406 / 72992
Kita Quietschvergnügt, Ruttershausen,
Leipziger Straße 1 06406 / 72770
Flohkiste, Lollar,
Gießener Straße 31a 06406 / 75073

Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule
Ostendstraße 2, 35457 Lollar 06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Ärztliche Notfallbereitschaft 116 117
(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage außer-
halb der Sprechzeiten)
Zahnärztliche Notfallbereitschaft 01805 / 607011
oder www.kzvh.de
Apotheken Notfallbereitschaft 0800 / 0022833
oder www.apothekerkammer.de
Allgemeiner Notruf 110
Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg
06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM

Strom- und Erdgasversorgung 0561 / 9330 - 9330
Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32
Entstörungsdienst:
Strom 0800 / 34 101 34
Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigte

Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699
Joachim Zahrt 06407 / 404 362

Forstangelegenheiten

Forstamt Wettenberg - HessenForst
0641 / 460 4600

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Lollar

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. 07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar am 29.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EURO,
für den zweiten Hund	100,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	152,00 EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **800 EURO.**
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zoll- und Forstbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
 3. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim im Landkreis Gießen erworben wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird - außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 - nur gewährt, wenn
 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tier-schutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Lollar unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Die Stadt Lollar kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Lollar liegt.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 12 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.04.2012 außer Kraft.

Lollar, den 04. März 2024

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar hat in ihrer Sitzung am **29.02.2024** diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93). §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:
§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stelle der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Lollar.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	40 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	15 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 €
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	8,00 €
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	16,00 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	6,00 €
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50 €
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m²	10,00 € 8,00 € 6,00 € 7,00 €

9	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag: bei Grundstücken bis 150 m² oder landwirtschaftl. Grundstücken	60,00 € 100,00 € 50%
9a	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Rangrücktrittserklärung je Grundstück mindestens pro Erklärung bei Grundstücken bis 150 m² oder landwirtschaftl. Grundstücken	60,00 € 100,00 € 50%
9b	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO (örtl. Bauvorschriften, B-Plan, Satzungen)	150,00 €
9c	Erklärung nach § 22 und § 172 BauGB (Negativattest) bei Maßnahmen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag:	60,00 € 100,00 €
10	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
12	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	80,00 €
13	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
14	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 €
15	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 270,00 € 2.500 €
17	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 220,00 € 1.250 €
18	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.
- Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:
- | | | |
|---|---------------|------|
| für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | ab 01.03.2024 | |
| je Viertelstunde | | 25 € |
| für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | | |
| je Viertelstunde | | 22 € |
| für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde | | 17 € |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 22,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lollar vom 28.10.2013 außer Kraft.

Lollar, den 04.03.2024

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*



Sperrung Lahntalbahn

Bis auf Weiteres findet auf den Linien RE 24 (Limburg an der Lahn - Gießen), RE 25 (Limburg an der Lahn – Gießen – Fulda) und RB 45 (Limburg an der Lahn - Gießen - Fulda) nachmittags kein Zugverkehr statt, da Stellwerke personalbedingt nicht besetzt sind.

Ab 04.03.2024 bis voraussichtlich 05.07.2024 sind die Züge auf o.g. Linien Montag bis Freitag frühestens ab 5:25 Uhr bis spätestens 15:45 Uhr weiter für die Pendler und Schüler im Einsatz. Ebenfalls stehen die Regionalzüge samstags von 07:30 Uhr bis ca. 17:30 Uhr sowie sonntags von 7:30 Uhr bis ca. 19:30 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser besonders stark frequentierten Zeitfenster sind für die Fahrgäste ersatzweise Busse im Einsatz. Zudem finden im Zeitraum

06.04.-14.04.2024

sowie 06.07.-26.10.2024

Vollsperrungen auf der Strecke wegen Bauarbeiten statt. Für diese Zeiträume wird ebenfalls ein Busersatzverkehr eingerichtet. Eine Radmitnahme im Busersatzverkehr ist nicht möglich. Die geänderten Fahrpläne können in der DB-Reiseauskunft sowie beim RMV abgerufen werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Einbahnstraßenregelung im Lumdagarten ab 01.03.2024

Um die Verkehrs- und Parksituation in der Straße „Lumdagarten“ zu optimieren, wird die Straße in eine Einbahnstraße, Einfahrt Höhe „Jahnstraße 2“, umgewandelt.

Diese Änderung der Verkehrsführung dient vor allem zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

Für Radfahrer bleibt die Straße in beide Richtungen weiterhin befahrbar.

Beidseitiges Parken ist erlaubt, sofern eine Fahrbahnrestbreite von mindestens 3 m zuzüglich eines notwendigen Sicherheitsabstandes eingehalten wird.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

K 29 wird bis 19. April voll gesperrt

Die K 29 zwischen Lollar und Staufenberg-Daubringen wird in der Zeit von Donnerstag, 22. Februar bis Freitag, 19. April aufgrund von Amphibienwanderungen voll gesperrt. Das teilt die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Gießen mit.

Da Amphibienbrücken, Tunnel oder Ähnliches, wodurch die Tiere sicher die Straße überqueren können, nicht vorhanden sind, lässt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen die Strecke auf der K 29 während der gesamten Wanderzeit sperren. Die Straßensperrung gilt rund um die Uhr. Die überörtliche Umleitung erfolgt ab Lollar über die K 29, die L 3475, die L 3059 und die L 3356 nach Staufenberg-Daubringen und umgekehrt

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Hundehaltung

Liebe Hundehalter, wir müssen reden!

...und zwar darüber, dass freilaufende Hunde eine ernstzunehmende Gefahr sein können. Und darüber, warum „der tut nix“ häufig nicht stimmt.

In den letzten Jahren ist die Beliebtheit von Hunden als Begleiter und Familienmitglieder stark gestiegen. Doch während viele Hundebesitzer ihre Vierbeiner verantwortungsbewusst führen, gibt es zunehmend Fälle von freilaufenden Hunden, die potenzielle Gefahren für die öffentliche Sicherheit und das Wohlergehen anderer darstellen.

Das Phänomen freilaufender Hunde betrifft sowohl städtische Gebiete als auch ländliche Umgebungen und birgt diverse Risiken:

1. Gefährdung von Fußgängern und anderen Tieren:

Freilaufende Hunde können Fußgänger belästigen, andere Tiere jagen oder gar verletzen. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen dar, sondern bedroht auch die Tierwelt und das ökologische Gleichgewicht.

2. Konflikte mit Wildtieren:

Insbesondere in natürlichen Lebensräumen wie Wäldern kann der Freilauf von Hunden zu Konflikten mit Wildtieren führen. Das Verhalten freilaufender Hunde kann das Wild stören, hetzen oder sogar zum Tod von Tieren führen.

3. Rechtliche Konsequenzen:

Gemäß geltender Gesetze sind Hundehalter dazu verpflichtet, ihre Hunde unter Kontrolle zu halten. Freilaufende Hunde, die andere Menschen belästigen oder Tiere gefährden, können rechtliche Konsequenzen für ihre Besitzer haben.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Hundebesitzer ihre Verantwortung wahrnehmen, ihre Tiere angemessen kontrollieren und dafür sorgen, dass sie nicht frei herumlaufen und potenzielle Gefahren verursachen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern auch dem Wohl der Tiere selbst.

Die Stadt Lollar appelliert an alle Hundebesitzer, sich bewusst zu machen, welchen Einfluss freilaufende Hunde auf ihre Umgebung haben können. Die Einhaltung der geltenden Regeln und Vorschriften trägt dazu bei, Konflikte zu vermeiden und ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Tier zu fördern.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Beschwerden beim Austragen der Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar mit der Kernstadt Lollar sowie den Stadtteilen Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden - werden einmal wöchentlich kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Verteilen wird durch Austräger übernommen. Diese Organisation liegt beim herausgebenden Verlag. **Der Verlag ist daher ausschließlich für die Verteilung zuständig.**

Sollten Sie trotz aller Sorgfalt der Austräger die Lollarer Nachrichten nicht erhalten, so **wenden Sie sich bitte direkt an den Verlag.**

Die Kontaktdaten sind wie nachstehend:

Linus Wittich Medien KG, Frau Sara Olbrich, Industriestraße 9-11, 36358 Herbstein

Telefon: 06643 – 9627-40

Fax: 06643 – 9627-76

Mail: vertrieb@wittich-herbstein.de

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Bunte Halle Lollar

Zurzeit können leider keine Spenden in der Bunten Halle abgegeben werden.

Zeit zum Stöbern und Kaufen ist montags und freitags von 15:00 - 17:00 Uhr.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab.

Sie können uns auch gerne vorab per Mail, wenn möglich mit Foto/s unter bunthalle.lollar@gmail.com kontaktieren.

Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://bunthallelollar.de> oder auf Facebook.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Die Restmüll- und Windsäcke sowie Bioabfallsäcke können ab sofort im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück.

Die Windsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

An- und Abmeldungen des Wohnsitzes;

Hinweise Wohnungseigentümer

Die Meldefrist beträgt **2 Wochen** ab dem Tag des tatsächlichen Einzuges oder bei Wegzug ins Ausland.

Den tatsächlichen Einzug/Auszug muss der Wohnungsgeber bestätigen (Wohnungsgeberbestätigung).

Eine Wohnungsgeberbestätigung ist nicht erforderlich bei Bezug von Eigenheim.

Bei verspäteter Meldung begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeld geahndet wird.

Hinweise für die Wohnungsgeber

Als Wohnungsgeber sind Sie **seit dem 01.11.2015** verpflichtet, den tatsächlichen Bezug der Wohnung **schriftlich** zu bestätigen.

Diese Bestätigung muss folgende Punkte enthalten:

1. Art des Meldevorgangs (An-, Ab-, Ummeldung)
2. Anschrift der Wohnung
3. Name der meldepflichtigen Person
4. Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Nach § 19 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) ist ein Wohnungsgeber*in verpflichtet, der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich zu bestätigen.

Das entsprechende Formular steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

Bei einer Verweigerung dieser Bestätigung muss mit dem Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gerechnet werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen

Wir bitten darum, die Ausweispapiere möglichst früh, nicht erst kurz vor Urlaubsantritt zu überprüfen und ggf. eine Neuausstellung zu beantragen. Derzeit beträgt die Lieferzeit der Bundesdruckerei in Berlin für Personalausweise und Reisepässe **ca. 3-4 Wochen**. Wir bitten dies bei der Beantragung zu berücksichtigen.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass Sie die **Beantragung persönlich vornehmen** müssen. Ebenso ist ein **aktuelles biometrisches Lichtbild** erforderlich (*darf nicht älter als 1 Jahr sein*).

Personalausweis

Personalausweise haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren (Gebühr 37,00 €).

Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre (Gebühr 22,80 €).

Für Personen, die sofort einen Personalausweis benötigen, z.B. für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges, kann kurzfristig ein **vorläufiger Personalausweis** mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten (Gebühr 10,00 €) ausgestellt werden.

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses entspricht der eines Personalausweises.

Die Gebühr für einen Reisepass beträgt bei Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, 70,00 € und für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 37,50 €.

In Ausnahmefällen kann ein **vorläufiger Reisepass** kurzfristig vom Einwohnermeldeamt ausgestellt werden, die Gültigkeitsdauer beträgt hier ein Jahr. Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt generell 26,00 €, unabhängig vom Lebensalter.

Informationen zu Einreisebestimmungen der einzelnen Länder finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Lollar unter 06406/920-0 gerne zur Verfügung.

*Der Bürgermeister
Jan-Erik Dort*

Fundgegenstände

Suchen Sie schon seit einigen Wochen etwas oder haben Sie etwas gefunden, was Ihnen nicht gehört, dann melden Sie sich bitte beim Fundbüro der Stadt Lollar, Bürgerbüro, Telefon: 06406/920-0.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Gärten brauchen keine Pestizide

- Pestizide - schädlich für Natur und Mensch

In vielen Gärten werden immer noch Pestizide eingesetzt, um Wege, Grünflächen oder Beete frei von unerwünschten Kräutern und Gräsern zu halten oder um gegen ungeliebte Insekten oder Pflanzenkrankheiten vorzugehen.

Viele der dabei verwendeten Mittel stehen im Verdacht, Krebs zu erregen oder andere krankmachende Wirkungen zu haben. Gerade im eigenen Garten kommen Menschen leicht in direkten Kontakt mit diesen Wirkstoffen. Insbesondere für Kinder und Schwangere ist das eine Gefahr - aber auch für alle anderen sind Pestizide alles andere als harmlos. Auch Haustiere wie Hunde und Katzen sind den Stoffen schutzlos ausgeliefert. Pestizide unterscheiden nicht, wen oder was sie schädigen. Für viele heimische Tier- und Pflanzenarten sind sie daher ein Verhängnis. Denn nicht nur die unerwünschten „Unkräuter (besser Wildkräuter) und schädliche Insekten werden beseitigt, sondern auch Honigbienen, Wildbienen, Schmetterlinge, nützliche Insekten wie Marienkäfer und natürlich alle insektenfressenden Tiere. Entweder töten oder schädigen die Pestizide Insekten oder Wildkräuter direkt oder sie zerstören ihren Lebensraum und ihre Nahrung. Indirekt trifft dies auch unsere heimische Vogelwelt - die Zahl der Singvögel geht stark zurück.

Von den fast 600 Wildbienen-Arten in Deutschland sind rund die Hälfte in ihrem Bestand gefährdet. Dabei sind blütenbesuchende Insekten unentbehrlich für die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen. Sie erhalten die Pflanzenvielfalt und sichern landwirtschaftliche Erträge und damit unsere Ernährung. Laut Welt-ernährungsorganisation sind weltweit rund zwei Drittel unserer Nahrungspflanzen auf Bestäuber angewiesen. In Städten und Gemeinden sichern Honigbienen, Wildbienen und Schmetterlinge den Kleingärtnern eine gute Obsterte.

Weltweit und auch in Deutschland erleben wir einen dramatisch zunehmenden Verlust der Artenvielfalt. Wissenschaftler finden bei ihren Untersuchungen nur noch $\frac{1}{4}$ der Insekten Lebendmasse wie noch vor 30 Jahren. Von vielen Fachleuten wird dieses Problem mittlerweile als ebenso bedrohlich wie der Klimawandel angesehen, denn der Artenschwund bedeutet einen großen Verlust an genetischer Vielfalt, die wiederum wichtig ist für ein stabiles Ökosystem.

Gärten und Kleingärten sind gerade in Zeiten, in denen in der intensiven Landwirtschaft viele Lebensräume wie Hecken oder Blühflächen beseitigt werden, besonders wichtig als Nahrungsgebiete vieler Tierarten. So werden Siedlungsgebiete oft letzte Rückzugsorte für bedrohte Arten, die in der Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden.

Helfen Sie mit und verzichten Sie auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Garten!

Es gibt erprobte Alternativen zu den Chemikalien: man kann thermisch vernichten (abbrennen), jäten, Nützlinge fördern oder biologische Mittel verwenden. Das Abbrennen ist auf Privatflächen nicht verboten. „Trockenheit und Wassermangel sollte berücksichtigt werden.“ Ein kontrolliertes Abbrennen wird dringend empfohlen.

Die Stadt Lollar übernimmt hier bereits Verantwortung für den Artenschutz, indem durch den Bauhof und durch beauftragte Unternehmen keine Pestizide mehr eingesetzt werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Gegwegparken

Wie parke ich richtig?

Das Parken auf dem Gehweg sorgt immer wieder für teils unschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern. Leider hat es sich auch in der Stadt Lollar mehr und mehr eingebürgert, dass vielfach auf dem Gehweg geparkt wird.

Dies führt dann häufig dazu, dass Fußgänger, insbesondere ältere und gehbehinderte Menschen, aber auch Kinder, Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer den Gehweg nicht oder

nicht in der erforderlichen Breite in Anspruch nehmen können oder sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Gehwege sind – genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaldebuchten und Radwege - **Bestandteile einer Straße.**

Die Grenze der Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante. Der Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist.

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem Gehweg handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise – äußerlich erkennbar ist.

Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „**Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.**“

Auf der Suche nach einem Parkplatz halten sich viele Autofahrer nicht an die Verkehrsregeln, weil sie nicht dazu bereit sind, einen legalen Parkplatz zu suchen, der möglicherweise etwas weiter von ihrem Ziel entfernt ist. Daher wird häufig der Gehweg, der ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten ist, zum Parken missbraucht.

Grundsätzlich gilt:

1. Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt!
Ausnahme: Es ist durch ein entsprechendes Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) oder durch Bordsteinmarkierungen (weiße Einzeichnung) angeordnet.
2. Fahrzeuge sollen zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen, solange die Restbreite der Fahrbahn noch mind. 3,00 Meter aufweist.
3. Vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen (bis zu je **5m** von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) ist das Parken ebenfalls verboten.
4. Das Parken ist verboten über Schachtdeckeln und sonstigen Verschlüssen.
5. Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist ebenfalls verboten.
6. Das Parken ist vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten (ausgenommen die eigene Einfahrt, wenn dadurch kein Verkehrsteilnehmer behindert wird.)
7. Das Parken im absoluten Haltverbot ist verboten.
Das Parken im eingeschränkten Haltverbot ist nur zum Be- und Entladen gedacht, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges befindet.
8. Das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist verboten, wenn keine entsprechende Parkberechtigung ausgelegt wird. Verwarnungen sind üblicherweise mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5,00 € und 55,00 € belegt.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Jagdgenossenschaft Salzböden

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Donnerstag, dem 21.03.2024, findet um **19:30 Uhr** in der Kegelstube im Dorfgemeinschaftshaus Salzböden, Bachstraße 6, die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Salzböden statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Salzböden eingeladen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Grundeigentümer bejagbarer Flächen über eine Stimm-berechtigung verfügen.

Stimmberechtigte Genossen können sich im Fall ihrer Verhinderung gemäß § 7 der Satzung mit schriftlicher Vollmacht von

- einem Kind
- einem Ehegatten/einer Ehegattin
- einem/einer Beschäftigten oder
- einem/einer anderen Jagdgenossen/in der Jagdgenossenschaft Salzböden vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Bestellung eines/einer Schriftführers/in für das Sitzungsprotokoll
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
5. Geschäftsbericht des Jagdvorstands
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Jagdvorstands
8. Jagdbericht der Jagdpächter
9. Vorschläge über die weitere Verwendung des Pachtertrages
10. Verschiedenes

*Robert Schiller
Jagdvorstand*

Kraft tanken für den Familienalltag

Ferientage für Mütter und Kinder und mehr

Eine Pause vom Alltag, Entspannung, Spaß und Freude, neue Kontakte aber auch vielfältige Anregungen für den Familienalltag bietet das Seminarangebot „Kraft tanken für den Familienalltag“. Vom Montag, 22. Juli bis Samstag 27. Juli erwartet Mütter und Kinder ein vielfältiges Programm auf Einladung der AKTION - Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.“ in Kooperation mit dem Frauenbüro des Landkreises Gießen in der Familienferienstätte Flensunger Hof, Mücke.

Die entspannte Atmosphäre bietet einen angenehmen Rahmen, um in angeleiteten Gesprächskreisen gemeinsam mit anderen Eltern Lösungen für problematische Alltags- und Erziehungssituationen zu entwickeln. Mütter begeben sich gemeinsam auf die Suche nach Ideen und Möglichkeiten, sich wieder auf die eigenen Stärken zu besinnen, um im Familienalltag besser für sich selbst und die Kinder sorgen zu können. Daher sind auch Entspannungs- und Erlebnisangeboten fester Bestandteil der Seminarwoche.

Parallel dazu erwartet die Kinder ein eigenes buntes Abenteuer-Erlebnis-Programm, das in kleinen, altersgerechten Gruppen von erfahrenen Fachkräften durchgeführt wird. Gemeinsame Familienzeit für Mütter und Kinder rundet das Angebot ab.

Die Angebote richten sich insbesondere auch alleinerziehende Mütter aus Stadt und Landkreis Gießen. Familien mit besonderen Belastungen bzw. mit einem geringen Einkommen werden bevorzugt berücksichtigt. Ermäßigungen und Zuschüsse sind auf Anfrage möglich.

Diese Mutter-Kind-Woche ist eine Veranstaltung im Rahmen der Gruppenangebote für Familien der AKTION- Perspektiven, das einen bunten Strauß von Seminaren und Abenteuertagen für Mütter, Väter und Kinder umfasst. Schon im Mai heißt es „Papa und ich in einem Boot“. Der Erlebnistag im Kanu für Väter und Kinder zwischen ca. 7 und 15 Jahren bietet beim gemeinsamen Kanufahren jede Menge spannende Erlebnisse und ein Abenteuer, das bei Stockbrot am Lagerfeuer auch Zeit zum Austausch bietet.

Ausführliche Programmbeschreibungen und Anmeldeformulare zu diesen und allen weiteren Veranstaltungen im Rahmen der FAMILIENZEIT der AKTION-Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V. finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Veranstaltungen: www.aktion-verein.org.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie bei:

AKTION - Perspektiven e. V. Frauenbüro des Landkreises Gießen

Friederike Henn / Janina Bell	Angelika Kämmner
Schanzenstr. 18,	Riversplatz 1-9,
35390 Gießen	35394 Gießen
Telefon: 0641 / 7 10 20	Telefon: 0641/9390 - 1490
E-Mail: gfe@aktion-verein.org	E-Mail: angelika.kaemmler@lkgi.de

Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich. Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich. Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 - 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Interessantes und Wissenswertes



Pflegestützpunkt

Landkreis Gießen

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Gießen ist eine gemeinsam vom Landkreis Gießen und den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen eingerichtete Beratungsstelle für pflegebedürftige Menschen jeden Alters und deren Angehörige.

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes sind:

- über Leistungen von Pflege- und Krankenversicherung und nach anderen Sozialgesetzen zu beraten (z.B. häusliche Hilfen, Pflege in Heimen usw.)
- über das Angebot der in Betracht kommenden Hilfen zu informieren (Welche Dienste und Einrichtungen bieten geeignete Hilfen an?),
- Hilfestellung bei der Auswahl sowie der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten rund um Gesundheit, Krankheit und Pflege zu geben
- und die Hilfs- und Unterstützungsangebote zu koordinieren und zu vernetzen.

Eine weitere Aufgabe des Pflegestützpunktes ist die **Pflegeberatung** im Sinne einer Fallsteuerung und -begleitung.

Aufgabe der Pflegeberatung ist

- den im Einzelfall gegebenen Hilfebedarf zu ermitteln,
- bei Bedarf einen individuellen Versorgungsplan mit den erforderlichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen zu erstellen sowie auf deren Umsetzung hinzuwirken,
- ggf. Leistungsanträge nach dem Pflege- und Krankenversicherungsrecht aufzunehmen und an die zuständigen Stellen weiter zu leiten,
- den Hilfeprozess auszuwerten und bei Bedarf Anpassungen zu veranlassen.
- Auf Wunsch werden Angehörige und sonstige Bezugspersonen in die Beratung einbezogen und gegebenenfalls auch Hausbesuche durchgeführt.

Die Beratung ist kostenfrei und anbieterneutral. Selbstverständlich werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

Kontakt:

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen,
Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen
Telefonnummer: 0641/48011720
Email: pflegestuetzpunkt@landkreis-giessen.de

Offene Sprechstunde:

Dienstags 09:00-12:00 Uhr
Mittwochs 13:00-16:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit auch außerhalb der Sprechstunden (Montag-Freitag von 8:30 Uhr-12:00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13.00 Uhr-16.00 Uhr)

Landkreis Gießen informiert

Jungenaktionstage 2024

Jetzt anmelden für die Jungenaktionstage 2024!

Sport, Spaß und Technik am 26. und 27. März in Reiskirchen
Abenteuerlustige Jungs aufgepasst! Die nächsten Jungenaktionstage in den Osterferien stehen vor der Tür! Zwei Tage lang haben Jungen zwischen zehn und 16 Jahren die Gelegenheit, sich mit den Themen Motorsport, Kreativität, Technik und Sport auseinanderzusetzen und ein spannendes Programm mitzunehmen.

Von Dienstag bis Mittwoch, 26. bis 27. März 2024, finden die Jungenaktionstage in Reiskirchen (Grünbergerstraße 93) statt. Bereits zum 16. Mal organisieren das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen, die Arbeitsgemeinschaft Jungenarbeit im Landkreis Gießen und dieses Jahr mit dem Kinder- und Jugendbüro Reiskirchen gemeinsam die Veranstaltung, die ein vielfältiges Programm verspricht.

So können sich die Jungen beim Live Rollenspiel auf magische Schwertkämpfe und mystische Wesen ganz ohne Computer freuen oder in einer Mockumentary die fantastischsten Geschichten erfinden.

Sportlich wird es beim Skateboard-Workshop inklusive der neuesten Tricks oder bei den Workshops Parkour und Flag-Football. Auch ein Ausflug in die Kletterhalle und Kart fahren sind geplant.

Anmeldungen sind bis zum 10. März möglich über das Anmeldeformular auf dem Programm-Flyer!

Reaktions- und Teamfähigkeit können zudem beim Lasertag ausgetestet werden. Auch ein Graffiti-Workshop, ein 3D-Drucker und ein Lego-Education-Set rund um Robotik und einfache Programmierung warten auf die Teilnehmer.

Jonas Roth, der neue Jugendbildungsreferent im Landkreis Gießen, garantiert: „Die Jungs können etliche Erfahrungen in für sie neue, aber auch bereits bekannten Bereichen sammeln. Wir freuen uns auf viele Teilnehmer und sind schon jetzt gespannt, wie ihnen das diesjährige Programm gefällt. Für jeden ist etwas dabei!“ Der Teilnehmerbeitrag für die beiden Tage beträgt 25 Euro. Darin enthalten sind Verpflegung und die Teilnahme an einem der Workshops. Anmeldungen sind **bis Sonntag, 10. März**, möglich. Das Programm mit allen Angeboten und weiteren Infos ist ab sofort in den Kinder- und Jugendbüros vor Ort und bei der Sozialarbeit an Schulen erhältlich. Auskunft erteilt auch das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen unter 0641 9390-9601. Außerdem kann das Programm unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Erste Projekte zur digitalen Zukunft des Landkreises Gießen gehen auf neuer Beteiligungsplattform online

Smart-Cities-Team lädt zum Mitmachen ein unter seimtdabei.lkgi.de

Acht Millionen Euro - so viel Geld steht dem Landkreis Gießen bis Mitte 2027 zur Verfügung, um Projekte zur Digitalisierung in der Region voranzubringen. Als eine von deutschlandweit 28 Modellkommunen und einziger Teilnehmer in Hessen wurde der Landkreis im Jahr 2021 aus über 90 Bewerbungen für das Förderprogramm „Smart Cities“ ausgewählt. Doch was braucht es für ein Smartes Gießener Land? Die Rahmenbedingungen hierzu wurden vergangenes Jahr in einer Smart-Region-Strategie festgelegt. Für die anstehende Umsetzungsphase sind nun die Ortskenntnisse aus der Bevölkerung gefragt: Denn wer kennt die digitalen Probleme und Potentiale im Landkreis Gießen besser als die Menschen, die hier leben?

Mit der neuen Internetseite des Landkreises Gießen ist Ende letzten Jahres auch eine Online-Plattform zur Bürgerbeteiligung an den Start gegangen. Zu finden ist die Beteiligungsplattform über die Internetseite unter www.lkgi.de/buergerbeteiligung oder direkt unter seimtdabei.lkgi.de. Auf dieser Plattform veröffentlicht der Landkreis im Rahmen von „Smart-Cities“ ab sofort die ersten beiden Beteiligungsformate. „Wir möchten Sie herzlich einladen, sich aktiv an der Digitalisierung des Landkreises zu beteiligen“, appelliert Landrätin Anita Schneider. „Denn nur mit Ihren Ideen und Vorschlägen können wir dem Projekt ‚Smartes Gießener Land‘ vor Ort Leben einhauchen. Helfen Sie uns zum Beispiel in einer Zeit, in der Hitzesommer zur Regel gehören, sogenannte Hotspots ausfindig zu machen - also Orte, an denen sich die Wärme besonders staut - um geeignete Schritte zur Hitzeprävention in die Wege zu leiten.“ Hierfür steht auf der Beteiligungsplattform eine Landkarte bereit, auf der besonders heiße Orte markiert werden können. Wichtig ist beispielsweise auch, ob sich in unmittelbarer Nähe soziale Einrichtungen wie Pflegeheime, Krankenhäuser oder Einrichtungen für Kinder und Jugendliche befinden. Besonders ältere Personen und chronisch Erkrankte haben im Sommer mit dauerhaft hohen Temperaturen zu kämpfen. Der Gang nach draußen lässt sich im Alltag nicht immer vermeiden und gerade versiegelte Flächen können schnell zu Hitzemagneten werden. Die ausgewerteten Befragungsergebnisse sollen zu passgenauen Schutzmaßnahmen führen wie die Sanierung von Gebäuden oder Flächen, die Anlegung grüner Oasen oder kühlender Schattenspendler sowie die Aufstellung kostenloser Trinkbrunnen.

Fokus liegt auf Gesundheit, Daten, Bildung und Wohnen

Das Beteiligungsprojekt zur Hitzeprävention fällt in den Bereich „Smart Umorgt“ der Smart-Region-Strategie des Landkreises Gießen. Unter diesem Schwerpunkt geht es um die Verbesserung der Gesundheitsversorgung und der Lebensqualität durch innovative Lösungen. Weitere Möglichkeiten zur Beteiligung unter den Schwerpunkten „Open Data Hub“, „Smart Gebildet“ und „Smart Saniert“ werden folgen. Bereits jetzt gibt es Schwerpunkt-übergreifend unter „Smart Beteiligt“ ein allgemeines Beteiligungsprojekt, um Raum für Ideen, Austausch und Kritik zu schaffen. Fragen beantwortet das Projektteam per E-Mail an smart.region@lkgi.de. Weitere Informationen zum Smart-Cities-Projekt können nachgelesen werden unter smart.lkgi.de.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss